

## Synopsis

## Beilage zum bereinigten Bericht

## Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung von § 17a Abs. 2 SPG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **851.200**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. September 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</b>			
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">851.200</a> (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. September 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 17a</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Recht auf freie Wohnsitzwahl gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Gemeinden sind in der Regel zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von vorläufig Aufgenommenen ohne Flüchtlingseigenschaft <u>und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung.</u></p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. September 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, ... Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			